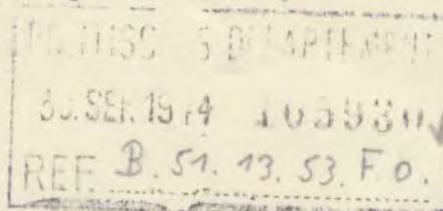


DR. IUR. DIETRICH SCHINDLER
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

ZOLLIKON, 29. September 1944.
(ZÜRICH)

Herrn
Minister Bonna,
Chef der Abteilung für Auswärtiges des
Eidg. Politischen Departementes,
B e r n

Herr Minister,



Zu Ihrem Schreiben vom 23. ds., das am 26. bei mir eingegangen ist, ersuchen Sie mich um Meinungsäusserung über die Frage, wie die in die Schweiz übergetretenen, aus der deutschen Kriegsgefangenschaft geflüchteten französischen Militärpersonen zu behandeln sind, die jetzt unser Land, obschon sie eine Möglichkeit dazu haben, nicht verlassen wollen. In Uebereinstimmung mit der Ihrem Schreiben beigefügten Notiz eines Ihrer Mitarbeiter bin ich der Ansicht, dass die Schweiz diese Leute ausweisen kann. Nach Art. 13 des Neutralitätsabkommens von 1907 ist eine neutrale Macht nicht verpflichtet, entwichene Kriegsgefangene bei sich aufzunehmen; tut sie es dennoch, so ergeben sich daraus für sie keine neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen. Sie kann ihnen gestatten "auf ihrem Gebiete zu verweilen", aber es besteht kein Zweifel, dass sie durch die Gestattung keinerlei internationalrechtliche Bindungen eingeht, weder gegenüber dem Staat, dem die entwichenen Kriegsgefangenen angehören, noch gegenüber seinem Gegner. Das heisst, die Gestattung kann jederzeit rückgängig gemacht und die betr. Leute zum Verlassen des Landes verhalten werden. Es ist insbesondere zu bemerken, dass diese Personen in ihrer Eigenschaft als entwichene Kriegsgefangene in die Schweiz aufgenommen wurden und dass die dadurch geschaffene Rechtsstellung auch dann nicht geändert wird, wenn sie vielleicht in der Schweiz andern Kategorien von Flüchtlingen gleichgestellt wurden. Die nähere Umschreibung ihrer Rechtsstellung in der Schweiz durch die schweizerischen Behörden hat keinen Einfluss auf ihren völkerrechtlichen Status, es sei denn, dass die Schweiz hinsichtlich ihrer Rechtslage eine Verpflichtung gegenüber dem Ausland übernehmen wollte, was aber sicher nicht der Fall ist. Die Frage ihrer Ausweisung

Monsieur Bonna

Je fais renvoyer M. Schindler
à l'ambassade de la Suisse
à consultation à l'Etat et à

l'Etat

2/3

note (Cogn. 8.11.40.12.)

10. Schindler

30.9.44
- 2. Okt. 1944 (2)

fuchs
127

entscheidet sich deshalb - soweit Völkerrecht in Frage kommt - ausschliesslich nach Art. 13 des Neutralitätsabkommens, und ist gestützt darauf unbeschränkt zu bejahen. Ob die Schweiz von der Befugnis zur Ausweisung Gebrauch machen will ist keine rechtliche, sondern eine politische Frage. Dass, wenn eine Ausschaffung erfolgen sollte, diese auch nach dem Land erfolgen könnte, aus dem diese Leute zu uns gekommen sind, um sich dort wieder gefangen setzen zu lassen, ist mit Ihrem Brief als zulässig zu betrachten, allerdings unter der Voraussetzung, dass die in Frage kommenden ehemaligen Gefangenen den Wunsch aussprechen, dorthin zurückzukehren. Ein von der Schweiz in diesem Sinne ausgeübter Zwang würde uns dem Vorwurf aussetzen, in neutralitätswidriger Weise dem früheren Gewahrsamsstaat bei der Wiedereinbringung der entflohenen Gefangenen behilflich zu sein.

Mit Bezug auf die bei uns internierten deutschen Wehrmänner ist die internationale Rechtslage eine etwas andere. Vorerst sind sie nach Art. 11 des Neutralitätsabkommens interniert und müssen bis Ende des Krieges interniert bleiben. Durch die Internierung sind rechtliche Verpflichtungen nur zwischen dem Neutralen und den beiden Kriegführenden geschaffen, aber keine Ansprüche des Internierten auf Internierung begründet worden. Gehören die Internierten dem Staat A an, so hat dieser einen Anspruch darauf, dass sie vom Neutralen nicht dem B, seinem Gegner, ausgeliefert und von diesem gefangen gesetzt werden, während B vom Neutralen verlangen kann, dass er dafür sorgt, dass die Internierten nicht mehr gegen ihn am Kriege teilnehmen. Der einzelne Internierte hat aber keinen Anspruch darauf, dass er z.B. nicht wieder - etwa auf Grund einer Vereinbarung zwischen A und B über die Rapatriierung einer gleichen Anzahl von Internierten beider Parteien - im Kriege verwendet wird. Dem populären Empfinden mag zwar die Internierung nach Art. 11 des Neutralitätsabkommens als eine Art Asylgewährung, als eine endgültige Befreiung von den Gefahren des Krieges erscheinen. Nichts im Neutralitätsabkommen und der staatlichen Praxis deutet aber darauf hin, dass diese Auffassung zutreffend ist. Im Gegensatz zum Deserteur und Refraktär bleibt der Internierte Angehöriger seiner Wehrmacht, er wird in seiner Eigenschaft als Angehöriger der Wehrmacht aufgenommen und interniert, nicht wie Flüchtlinge anderer Art als Einzelper-

sonen. Deshalb teilt er auch das Schicksal der Wehrmachtangehörigen und kann nicht verlangen, dass seine individuellen Wünsche, Bedürfnisse und Nöte, die bei seiner Aufnahme keine Rolle spielten, später berücksichtigt werden. So hat er insbesondere keinen Anspruch darauf - auch keinen moralischen wie andere Flüchtlinge - im neutralen Gebiet zu verbleiben. Er hat das Land auf Anordnung der neutralen Behörden zu verlassen, wenn die Internierung, sei es auf Grund einer Vereinbarung der Kriegführenden, sei es wegen Abschluss des Krieges, zu Ende kommt.

Die Feststellung des Zeitpunktes des Kriegsabschlusses kann unter Umständen Schwierigkeiten bereiten. Grundsätzlich wird der Krieg erst durch einen Friedensvertrag beendet. Da nach dem, was über die Absichten der Alliierten im Falle ihres Sieges verlautet, ein Friedensvertrag, ja selbst ein Waffenstillstand mit Deutschland lange auf sich warten lassen dürfte, muss die Schweiz danach trachten, die Internierung früher beenden zu können. Vernünftigerweise sollte der Zeitpunkt des tatsächlichen Abschlusses der kriegerischen Auseinandersetzung massgebend sein. Denn von diesem Moment an hört auch die Möglichkeit der Verwendung der bisher internierten Truppen für die Kriegführung, und damit die ratio der Internierung, auf. Mit diesem Zeitpunkt wären die Internierten nötigenfalls auszuschaffen, sei es in ihren Heimatstaat, sei es, nach ihrem Wunsch, in einen andern Staat. - Es ist aber wohl noch verfrüht, diese Fragen jetzt schon eingehend zu erörtern. Immerhin ist damit zu rechnen, dass wegen der zu erwartenden Verzögerung eines Friedensvertrages der Heimschaffung deutscher Internierter unmittelbar nach Abschluss der Feindseligkeiten von alliierter Seite Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden könnten. Andererseits kann gesagt werden, dass die Alliierten ein Interesse daran haben, ihre in der Schweiz internierten Wehrmachtangehörigen möglichst bald entlassen zu sehen und dass sie von der Schweiz unmöglich verlangen können, die deutschen Militärpersonen länger als die alliierten zurückzubehalten. Wie dem auch sei, es können bei der Rückführung der deutschen Internierten möglicherweise auch Schwierigkeiten anderer Art auftauchen. Deshalb wäre es zu begrüssen, wenn noch während der Dauer

des Krieges möglichst viel deutsche Internierte gegen Entlassung einer gleichen Anzahl alliierter Internierter nach Deutschland geschafft werden könnten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner

vorzüglichsten Hochachtung

D. Schindler